

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

20. Rektoratsrichtlinie für die Beantragung und Evaluierung von Schwerpunkten und Besonderen Einrichtungen

Inhalt

1	Präambel	1
2	Leitlinien für die Beantragung eines Schwerpunkts	2
2.1	Allgemeiner Hinweis	2
2.2	Ablauf der Beantragung eines Schwerpunkts	2
2.3	Inhalte eines Antrags	2
2.4	Kriterien der Beurteilung des Antrags	3
2.5	Evaluierung von Schwerpunkten	3
3	Leitlinien für die Beantragung einer Besonderen Einrichtung	5
3.1	Allgemeiner Hinweis	5
3.2	Ablauf der Beantragung einer Besonderen Einrichtung	5
3.3	Inhalte eines Antrages	5
3.4	Kriterien der Beurteilung des Antrags	5
3.5	Evaluierung von Besonderen Einrichtungen	6
4	Inkrafttreten	6

1 Präambel

Gemäß dem Organisationsplan der Paris-Lodron-Universität Salzburg (PLUS) sind die Fachbereiche die dauerhaft eingerichteten Organisationseinheiten zur Übernahme der Aufgaben in Forschung und Lehre. Zur Erfüllung besonderer Erfordernisse in der Forschungsorganisation können darüber hinaus Schwerpunkte und Besondere Einrichtungen geschaffen werden (B.1 Organisationsplan). Deren Einrichtung erfolgt nach Antrag an das Rektorat, ausführlicher externer Begutachtung und Genehmigung durch den Universitätsrat. Schwerpunkte und Besondere Einrichtungen sind zeitlich befristet und mind. alle fünf Jahre zu evaluieren. Aktuelle mit der Schaffung von Schwerpunkten und Besonderen Einrichtungen zu verfolgende Zielsetzungen sind im geltenden Entwicklungsplan dargestellt. Organisationsplan und Entwicklungsplan sind hier abrufbar: www.uni-salzburg.at/index.php?id=29962.

2 Leitlinien für die Beantragung eines Schwerpunkts

2.1 Allgemeiner Hinweis

Hinsichtlich der Beantragung bzw. Einrichtung von Schwerpunkten sind die Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie die Festlegungen des **Entwicklungsplans** zu berücksichtigen.

2.2 Ablauf der Beantragung eines Schwerpunkts

Die Beantragung eines Schwerpunkts erfolgt in folgenden Schritten:

- Die Einrichtung eines Schwerpunkts kann grundsätzlich jederzeit von Angehörigen der Universität durch einen schriftlichen Antrag an das Rektorat vorgeschlagen werden. Es sollte aber unbedingt bereits im Vorfeld mit dem Rektorat Kontakt aufgenommen werden.
- Nach dem Einlangen des Antrags entscheidet das Rektorat, ob dieser konkret genug ist und ob dieser – insb. hinsichtlich der langfristigen strategischen Positionierung der Universität – grundsätzlich begutachtet werden soll.
- Danach wird der Antrag an zwei unabhängige Gutachter/innen gesandt.
- Die Gutachter/innen bewerten den Antrag nach den Kriterien des Organisationsplans, des Entwicklungsplans und der vorliegenden Leitlinien.
- Auf Basis dieser Gutachten entscheidet das Rektorat in Hinblick auf den gesamtuniversitären Entwicklungsplan bzw. die darüber hinausgehende strategische Positionierung der Universität.
- Im Falle der Befürwortung des Antrages durch das Rektorat ist eine Stellungnahme des Senats einzuholen.
- Letztendlich beschließt der Universitätsrat über die Genehmigung des Schwerpunkts und der damit verbundenen Änderung des Organisationsplans.
- Bei positiver Entscheidung wird auf Basis des Antrages zwischen dem Schwerpunkt und dem Rektorat eine Zielvereinbarung verhandelt und abgeschlossen.

2.3 Inhalte eines Antrags

Anträge auf Einrichtung eines Schwerpunkts müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name des beantragten Schwerpunkts
2. Federführende/r Antragsteller/in
3. Allenfalls weitere Antragsteller/innen, wobei hier auch Personen von außerhalb der Universität angeführt werden können;
4. Mitglieder des Schwerpunkts; inkl. Lebensläufen und Publikationslisten
5. Forschungsgebiet(e) nach ÖSTAT
6. Profil und strategische Überlegungen:
 - a. Beschreibung, Begründung, Alleinstellungsmerkmal
 - b. Zielsetzungen; jedenfalls im Bereich von Forschung, Nachwuchsförderung, Lehre, Drittmittelakquise
 - c. nationale bzw. internationale Positionierung (Maßnahmen zur Profilbildung gegenüber anderen Hochschulstandorten), Vernetzung, bestehende und angestrebte Kooperationen
 - d. geplante Aktivitäten; inkl. Zeit-, Implementierungs- und Disseminationsplan
7. Ausgangslage, bereits vorliegende Leistungen, insbesondere
 - a. relevante Publikationen
 - b. angeworbene Drittmittel
 - c. bestehende nationale und internationale Kooperationen

8. Darstellung von organisatorischer Struktur und Aufbau der Organisation (Leitung, Beirat, etc.), Personal, Finanzierung (einschl. Budgetplanung); inkl. Darstellung der Verbindungen zum Zeit- und Implementierungsplan
9. Bedarf an Unterstützung durch die Universität (Personal, Räume, Budget)

2.4 Kriterien der Beurteilung des Antrags

Die Kriterien der Beurteilung eingereicherter Anträge ergeben sich aus den Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie den Festlegungen des geltenden **Entwicklungsplans**. Insb. sind die folgenden Punkte zu bewerten:

1. „Schwerpunkte verleihen der Universität ein strategisches Profil in der Forschung, indem sie Fachbereichsgrenzen überschreitende Stärken und Kompetenzen repräsentieren, die in einer größeren Einheit zusammengefasst werden.“ (Organisationsplan)
2. Vorliegen überdurchschnittlich hoher Qualität in der Forschung der Mitglieder des beantragenden Konsortiums
3. Bestehende sowie Potential für zukünftige interdisziplinäre Zusammenarbeit und nationale bzw. internationale Kooperationen.
4. Potential an Synergieeffekten hinsichtlich ...
 - a. Forschung (Publikationen, Patente, Kooperationen u. a. m.)
 - b. Akquise von Drittmitteln
 - c. Lehre
 - d. Nachwuchsförderung
 - e. Wirkung auf die gesamte Universität.

2.5 Evaluierung von Schwerpunkten

Schwerpunkte sind **alle fünf Jahre** zu evaluieren:

- **Gegenstand der Evaluierung** sind die Leistungen des Schwerpunkts bzw. seiner Mitglieder in allen für die Universität relevanten Leistungsbereichen (Forschung, Lehre, Internationalisierung, Kooperationen, gesellschaftliche Wertschöpfung, ...). Es sind hierbei nur jene Leistungen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Tätigkeit am Schwerpunkt erbracht wurden (Abgrenzung von Tätigkeiten am Fachbereich).
- Überprüft wird zum einen die Erfüllung der mit dem Rektorat abgeschlossenen **Zielvereinbarungen**, zum anderen **in Hinblick auf die o. g. Kriterien der Beantragung**. Letztlich ist hierbei die Frage nach dem **Mehrwert** des Schwerpunkts für die Universität zu stellen.
- **Grundlage der Evaluierung** ist der Selbstbericht des Schwerpunkts über den Evaluierungszeitraum sowie der Bericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat (ggf. auch in einem Dokument dargestellt).
- Die Evaluierung von Schwerpunkten erfolgt nach einem klassischen **Peer-Review-Verfahren** (Selbstbericht, Gutachter/innen-Team, Vor-Ort-Besuch, Gutachten, Stellungnahme zum Gutachten). Die Organisation dieses Verfahrens wird an eine externe Qualitätssicherungsagentur vergeben.
- **Die Gutachter/innen** sollen die Stärken und die Schwächen des Schwerpunkts möglichst vollständig und fair überprüfen und darstellen. Für die Universitätsleitung sollen Gestaltungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume hinsichtlich des Schwerpunkts für sich, aber auch hinsichtlich der organisatorischen und ressourcenmäßigen Rahmenbedingungen dargelegt werden.
- **Maßstab der Beurteilung** ist dabei eine überdurchschnittlich hohe Qualität nach allen Kriterien bzw. in allen Leistungsbereichen.

- Das **Ergebnis der Evaluierung** ist Grundlage für die **Entscheidung** des Rektorats über Weiterbestand, Änderung oder Auflassung des Schwerpunkts sowie ggf. der Erstellung einer neuen **Zielvereinbarung**.

Das Gutachten soll folgende Bereiche bzw. Themen umfassen:

- Zusammenfassende Ergebnisse und Empfehlungen
- Wirkung auf die gesamte Universität
- Wissenschaftliches Profil
- Entwicklungsstand des Schwerpunkts insgesamt
- Entwicklungsstand und Qualität von
 - o Forschung
 - o Lehre
 - o Nachwuchsförderung
 - o Kooperationen und Internationalisierung
- Ausstattung, Struktur, Organisation und Management des Schwerpunkts

Für die Begutachtung werden folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

- Organisationsplan der Universität
- Entwicklungsplan der Universität
- Antrag des Schwerpunkts oder Gutachten der letzten Evaluierung
- Zielvereinbarung der Universität mit dem Schwerpunkt
- Selbstbericht des Schwerpunkts inkl. Datenmaterial (Personal, Publikationen, Drittmittel, Lehre, ...)
- Selbstbericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung (Die beiden Selbstberichte können ggf. auch in einem dargestellt werden.)
- Stellungnahme des Rektorats zum Selbstbericht des Schwerpunkts

Ablauf der Begutachtung:

Start: Etwa ein Jahr vor Ablauf der Zielvereinbarungsperiode;

- Information des Schwerpunkts
- Agenturauswahl und Vertragserrichtung mit der Agentur
- Gestaltung der Vorlage des Selbstberichts in Abstimmung mit Agentur und Schwerpunkt
- Erstellung des Selbstberichts
- Daten und Informationen zur Universität und zum Schwerpunkt
- Stellungnahme des Rektorats zum Selbstbericht
- Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen
- Erstellung des Gutachtens
- Stellungnahme des Schwerpunkts zum Gutachten
- Rektoratsentscheidung über Weiterbestand, Änderung oder Auflösung des Schwerpunkts
- Bei Weiterbestand des Schwerpunkts Abschluss einer neuen Zielvereinbarung inkl. Festlegung von Follow-up-Maßnahmen

3 Leitlinien für die Beantragung einer Besonderen Einrichtung

3.1 Allgemeiner Hinweis

Bezüglich der Beantragung bzw. Einrichtung von Besonderen Einrichtungen sind die Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie die Festlegungen des **Entwicklungsplans** zu berücksichtigen.

3.2 Ablauf der Beantragung einer Besonderen Einrichtung

Der Ablauf bei der Beantragung einer Besonderen Einrichtung entspricht dem der Beantragung eines Schwerpunkts (siehe 2.2).

3.3 Inhalte eines Antrages

Anträge auf Einrichtung einer Besonderen Einrichtung müssen folgende Angaben enthalten:

1. Name der Besonderen Einrichtung
2. Federführende/r Antragsteller/in
3. Allenfalls weitere Antragsteller/innen, wobei hier auch Personen von außerhalb der Universität angeführt werden können
4. Mitglieder der Besonderen Einrichtung; inkl. Lebensläufen und Publikationslisten
5. Forschungsgebiet(e) nach ÖSTAT
6. Profil und strategische Überlegungen:
 - a. Beschreibung, Begründung, Alleinstellungsmerkmal
 - b. Zielsetzungen; jedenfalls im Bereich von Forschung, Nachwuchsförderung
 - c. nationale bzw. internationale Positionierung (Maßnahmen zur Profilbildung gegenüber anderen Hochschulstandorten), Vernetzung, bestehende und angestrebte Kooperationen
 - d. geplante Aktivitäten; inkl. Zeit-, Implementierungs- und Disseminationsplan
7. Ausgangslage, bereits vorliegende Leistungen, insbesondere
 - a. relevante Publikationen
 - b. eingeworbene Drittmittel
 - c. bestehende nationale und internationale Kooperationen
8. Darstellung von organisatorischer Struktur und Aufbau der Organisation (Leitung, Beirat, etc.), Personal, Finanzierung (einschl. Budgetplanung); inkl. Darstellung der Verbindungen zum Zeit- und Implementierungsplan
9. Bedarf an Unterstützung durch die Universität (Personal, Räume, Budget)

3.4 Kriterien der Beurteilung des Antrags

Die Kriterien der Beurteilung eingereicherter Anträge ergeben sich aus den Bestimmungen des **Organisationsplans** sowie den Festlegungen des geltenden **Entwicklungsplans**. Insb. sind die folgenden Punkte zu bewerten:

1. „Eine Besondere Einrichtung ist eine Organisationseinheit, deren Funktion und Zielsetzung nicht schon durch eine andere universitäre Einrichtung verfolgt wird bzw. hinsichtlich der zu erfüllenden Aufgaben nicht in einem bereits bestehenden Fachbereich integriert werden kann.“ (Organisationsplan)

2. Die Behandlung des jeweiligen Forschungsgebietes bzw. Problemfeldes ist in sich, speziell aber auch für die Universität Salzburg empfehlenswert, es gibt dafür an der Universität Salzburg erwiesenermaßen gute Voraussetzungen. Die Forscher/innen, die der Besonderen Einrichtung zugeteilt werden, können eine für die Durchführung besondere Kompetenz sowie substantielle Vorleistungen nachweisen.
3. Potential für wissenschaftliche Leistungen
4. Vorliegen einer über einen Fachbereich hinausgehenden Kooperation
5. Potential für internationale Kooperationen
6. Potential für Nachwuchsförderung
7. Aussicht auf die Akquise von Drittmitteln

3.5 Evaluierung von Besonderen Einrichtungen

Besondere Einrichtungen sind **alle fünf Jahre** zu evaluieren:

- **Gegenstand der Evaluierung** sind die Leistungen der Besonderen Einrichtung bzw. seiner Mitglieder in allen für die Universität relevanten Leistungsbereichen (Forschung, Lehre, Internationalisierung, Kooperationen, gesellschaftliche Wertschöpfung, ...). Es sind hierbei nur jene Leistungen zu berücksichtigen, die im Rahmen der Tätigkeit an der Besonderen Einrichtung erbracht wurden (Abgrenzung von Tätigkeiten am Fachbereich).
- Überprüft wird zum einen die Erfüllung der mit dem Rektorat abgeschlossenen **Zielvereinbarungen**, zum anderen **in Hinblick auf die o. g. Kriterien der Beantragung**.
- **Grundlage der Evaluierung** ist der Selbstbericht der Besonderen Einrichtung über den Evaluierungszeitraum sowie der Bericht über die Erfüllung der Zielvereinbarung mit dem Rektorat (ggf. auch in einem Dokument dargestellt).
- Die Evaluierung erfolgt **intern durch Prüfung im Rektorat**. Falls das Ergebnis der Evaluierung nicht eindeutig ausfällt, können externe Gutachten eingeholt werden.
- **Maßstab der Beurteilung** ist eine überdurchschnittlich hohe Qualität nach allen Kriterien bzw. in allen Leistungsbereichen.
- Das **Ergebnis der Evaluierung** ist Grundlage für die **Entscheidung** des Rektorats über Weiterbestand, Änderung oder Auflassung der Besonderen Einrichtung sowie ggf. der Erstellung einer neuen **Zielvereinbarung**.

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg in Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg